

# ELITÄR STATT EGALITÄR

## JURISTISCHE AUSBILDUNG

**W**elches Gesellschaftsbild wird eigentlich in der juristischen Ausbildung vermittelt? Auffällig sind die Parallelen der bekanntesten elitetheoretischen Ansätze zu den Ausbildungsstrukturen an den deutschen juristischen Fakultäten.

Welche Vorstellung von Gesellschaft vorherrscht, beeinflusst die Bewertung von sozialer Ungleichheit und Hierarchie. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll zu untersuchen, welches Gesellschaftsbild in Institutionen konkret vermittelt und von den Mitgliedern eingeübt wird. Die gegenwärtige Ausformung der deutschen juristischen Ausbildung mit Ursprung im Preußischen Staat ist hier von besonderem Interesse. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, in welchen Kategorien Gesellschaft dort (bewusst oder unbewusst) gedacht und vermittelt wird, ist zunächst ein Exkurs in die Elitetheorie notwendig.

Zu den bekanntesten Ansätzen in der Eliteforschung gehören zum einen die autoritär ausgerichteten „Klassiker“ der „Neomacchiavellisten“ von Mosca, Pareto und Michels, die auf Niccolò Machiavelli zurückgehen, und zum anderen der vermeintlich fortschrittlichere Theoriestrang der Funktionseliten, der grundsätzlich von einer gesellschaftlich umfassenden Zugänglichkeit zur Elite hauptsächlich über Leistung ausgeht. Bei den Ansätzen der „Neomacchiavellisten“ bildet die Unterteilung der Gesellschaft in Elite und Masse die analytische Basis. Die Dichotomie wird als zwingend angesehen, als eine Art gesellschaftliches Naturgesetz – es bestehe unabhängig von Regierungsform und historischer Epoche. So würde nach Mosca der gesellschaftliche Zusammenhalt zerstört werden und das politische System in Chaos münden, wenn eine Minderheit in der Gesellschaft nicht die Herrschaft über die Mehrheit ausübe.<sup>1</sup> Die Geschichte der Menschheit sieht er bestimmt vom Bestreben der Herrschenden, ihre Macht zu bewahren und dem der Beherrschten, selber an die Macht zu gelangen.<sup>2</sup> Die herrschende Klasse sei der Masse materiell, intellektuell und moralisch überlegen; sie besitze immer die Eigenschaften, die in der jeweiligen Gesellschaft am höchsten angesehen seien.<sup>3</sup> Insofern geht er von einer „Wertelite“ aus. Pareto entwirft im Anschluss hieran das Bild einer „ausgewählten Klasse“<sup>4</sup>, die aus den Besten und Erfolgreichsten ihrer jeweiligen Fachgebiete besteht. So wird nicht mehr nur das politische Feld, wie bei Mosca, sondern die gesamte Gesellschaft erfasst.<sup>5</sup> Michels will mit seinem „Ehernen Gesetz der Oligarchie“ sogar „in jeder menschlichen Zweckorganisation (...) oligarchische Züge“ entdecken.<sup>6</sup> Im Verlauf der Organisation, z.B. einer sozialdemokratischen Partei, bilde sich dann automatisch eine führende Minderheit und eine folgende Mehrheit.<sup>7</sup> Gesamtgesellschaftlich bestehe ein historischer Kreislauf von Oligarchie und Demokratie, in dem die die Oligarchie ablösende Demokratie bald wieder oligar-

chische Formen annehme und neue Widerstände in der Gesellschaft produziere.<sup>8</sup> Insofern sei auch „das Führertum [...] eine notwendige Erscheinung jeder Form gesellschaftlichen Lebens.“<sup>9</sup> Die Elite besitzt nach diesen Ansätzen die Mittel, die Masse zu beherrschen, nämlich Intellekt, Ressourcen und demagogische Fähigkeiten. Geschrieben wurden diese Analysen im Zeitraum vom Ende des 19. bis zur Wende zum 20. Jahrhundert, während der Etablierung der kapitalistischen Produktionsweise.<sup>10</sup>

### Elite gegen Masse

Der Begriff der Masse wird in diesen Schriften oft gleichgesetzt mit der proletarischen Klasse und dem Sozialismus, in denen das damalige Bürgertum und die Intelligenz eine Bedrohung ihrer Privilegien sah.<sup>11</sup> Der normative Kern dieser Theorien ist dementsprechend die Bewahrung der Herrschaftsposition der Elite.<sup>12</sup> Dabei drohen sie in „pure Machtapologie“ umzuschlagen.<sup>13</sup> So ist nach diesen Ansätzen gesellschaftliche Veränderung allenfalls in Form der Elitenzirkulation denkbar – die Masse besitzt hier kein emanzipatorisches Potential, im Gegensatz zum Marxschen Klassenkonzept, das auf eine Emanzipation der Arbeiter\*innenklasse durch diese selbst abzielt.<sup>14</sup> Insofern bilden die Ursprünge der Eliteforschung einen Gegenentwurf zum Marxschen bzw. kommunistischen Klassenmodell. Dieses propagiert ein egalitäres Gesellschaftsbild als utopisches Ziel, jenes verharrt im status quo.

Eine vermeintlich fortschrittlichere Variante stellt der Funktionselitenansatz dar. Otto Stammer als bekanntester Vertreter dieser Richtung definiert Eliten als Einflussgruppen, die aus den gesellschaftlichen Schichten heraus entstehen und innerhalb des Systems

<sup>1</sup> Gaetano Mosca, *Die herrschende Klasse. Grundlagen der politischen Wissenschaft*, 1950, 54.

<sup>2</sup> Ebd., 65.

<sup>3</sup> Ebd., 55 f.

<sup>4</sup> Vilfredo Pareto, *Das soziale System*, in: Carlo Mongardini (Hrsg.), *Ausgewählte Schriften* 2007, 276.

<sup>5</sup> Beate Kraus, *Die Spitzen der Gesellschaft. Theoretische Überlegungen*, 2001, 12.

<sup>6</sup> Robert Michels, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*, 1989, 13.

<sup>7</sup> Ebd., 25.

<sup>8</sup> Ebd., 377 f.

<sup>9</sup> Ebd., 369.

<sup>10</sup> Kraus (Fn 5), 11.

<sup>11</sup> Michael Hartmann, *Elitesoziologie. Eine Einführung*, 2008, 15 f.

<sup>12</sup> Kraus (Fn 5), 13.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Kraus (Fn. 5), 25 ff; 31 ff.

jeweils eine spezifische Funktion erfüllen.<sup>15</sup> „Muttergruppen“ spielen dabei die entscheidende Rolle. Sie sind intermediäre Interessengruppen, die Interessen der Bürger\*innen bündeln und vertreten, also etwa Gewerkschaften, Parteien oder Umweltverbände, die eine Mittlerstellung zwischen Elite und Volk einnehmen. In ihnen erfolge politische Willensbildung. Im Ergebnis bestehe die Chance für Individuen aus den verschiedensten Schichten, ein Teil der Leistungseliten zu werden: ausschlaggebend seien Leistung, Begabung und Charakter. Im Gegensatz zu den neomacchiavellistischen Theorien steht bei Stammer nicht mehr die Herrschaftssicherung der Elite im Fokus, sondern die Klärung der Frage, wie eine demokratische Legitimation der Eliten durch die mehr oder weniger souveräne Bevölkerung hergestellt werden kann.

#### Verwandtschaft der Ansätze

Doch bei näherer Betrachtung ist auch bei Stammer die Masse negativ besetzt, während vor allem die Eliten als stützender Pfeiler der Demokratie betrachtet werden. Die Masse erwarte in immer komplizierteren, komplexeren Sachverhaltsfragen, die sie nicht verstehen könne, eindeutige und verständliche Entscheidungen von den Eliten. Dementsprechend versteht er die Demokratie als Herrschaftssystem in einer Massengesellschaft, in der eine feste Führung durch die Eliten unabdingbar ist. Auch Karl Mannheim, der als einer der ersten ein Modell von pluralen Funktionseleiten entwarf, geht von einer Massengesellschaft aus, die irrational und nach den Gesetzen der Massenpsychologie funktioniere.<sup>16</sup> Der Durchschnittsmensch habe auch einfach eine beschränktere Intelligenz.<sup>17</sup> In dieser Abwertung der unteren Klassen zeigt sich die geistige Nähe zum Elite-Masse-Ansatz, insbesondere zu einer „Wertelite“. Bei verschiedensten Denkern des Funktionseleiten-Ansatzes (z.B. Lasswell, Dahrendorf, Dreitzel) sind Eliten die unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitliche Gesellschaft.<sup>18</sup> Man kann so zu dem Schluss gelangen, dass der Funktionseleitenansatz mehr als nur eine „Anfälligkeit für die klassische Dichotomie von Elite und Masse“ besitzt.<sup>19</sup> Die Existenz und das Funktionieren der Eliten wird als Garant für das Funktionieren des demokratischen Systems verstanden und nicht etwa grundsätzlich hinterfragt. Die Systemstabilität steht auch beim Funktionseleiten-Ansatz im Vorder-

grund, nicht eine kritische Gesellschaftsanalyse - „Die in der naiven Wahrnehmung plausible Bindung des Elitenbegriffs an Leistung erweist sich [...] als hoch ideologische Konstruktion zur Legitimierung von Herrschaft und sozialer Ungleichheit.“<sup>20</sup> Ignoriert wird beim Funktionseleitenansatz, ebenso wie bei den neomacchiavellistischen Ansätzen, dass eigentlich die soziale Herkunft den Erfolg maßgeblich mitbestimmt und klassenspezifischer Habitus die Aufstiegschancen erhöht<sup>21</sup>: „Soziale Aufsteiger findet man umso seltener, je wichtiger und machtvoller die Position ist.“<sup>22</sup>

#### Elite in Ausbildung

Einen ersten Hinweis auf die elitäre Ausrichtung der Ausbildung liefert sowohl die besondere Notenskala, als auch deren Vergabepaxis. Die Notenskala reicht von null bis 18.<sup>23</sup> Es gibt hier sieben statt sechs Notenstufen im Vergleich zu anderen Studienfächern. Das Besondere ist die zwischen „befriedigend“ und „gut“ eingefügte Wertung „vollbefriedigend“, die gleichzeitig die Schwelle zum „Prädikatsexamen“ ist. Die Vergabepaxis in universitären Prüfungen wie in der Ersten juristischen Prüfung ist äußerst streng: Weit überwiegend werden nur die unteren zwei Drittel der Skala vergeben.<sup>24</sup> Prädikatsexamen („sehr gut“, „gut“, „vollbefriedigend“) werden selten erreicht (derzeit circa 15 %<sup>25</sup>), der Durchschnitt liegt seit mehreren Jahrzehnten bei „ausreichend“.<sup>26</sup> Die Durchfallquote in der Ersten Juristischen Prüfung schwankt von 1951 bis 2012 zwischen 13, 9 und 30 %, wobei in den 1970er Jahren diese Quote zunahm. Gründe für den niedrigen Durchschnitt liegen zwar auch darin, dass dort, wo eigentlich die Note „gut“ vergeben würde, es die angehende Jurist\*in nur auf ein „vollbefriedigend“ schafft, jedoch „wäre auch bei einer an allgemein üblichen Standards orientierten Neujustierung der Notenskala der Befund einer Konzentration der Prüfungsleistungen im unteren Bereich der Notenskala nur partiell korrigiert.“<sup>27</sup> Das bedeutet, dass davon ausgegangen werden kann, dass im Durchschnitt auch dann niedrige Noten vergeben werden würden, wenn die besondere Notenskala ersetzt würde durch eine sechsstufige. Die Anonymität der Staatsprüfungen erkläre dies nur unzureichend; es gebe einfach eine „außergewöhnlich strenge Benotungspraxis im Fach Rechtswissenschaft“<sup>28</sup>. Dass die Durchfallquote steige könne daran liegen, dass die

Anzeige



grünes blatt   
Zeitschrift für Umweltschutz von unten

Herrschaftskritik  
Energiekämpfe  
Mensch-Tier-Verhältnis  
Anti-Knast-Arbeit

Einzelabo 15€, 10er-Abo 60€ / 4 Ausgaben  
Gratis-Probeexemplar

[mail@gruenes-blatt.de](mailto:mail@gruenes-blatt.de)

Benotungsmaßstäbe durch die Lehrenden noch verschärft wurden, um auf die „zunehmende Zahl der Absolventen“ zu reagieren.<sup>29</sup> Diese Erklärung passt zur strengen Bewertungspraxis. Man will die Masse strukturell aussieben und nur einige wenige in die eigenen Ränge aufnehmen. Insgesamt lässt sich die Notenvergabepraxis also als Abschließungsmechanismus der Jurist\*innen-Gruppe betrachten.

Obwohl in rechtswissenschaftlichen Lehr- und Einführungsbüchern allerhand an elitärem Selbstverständnis herauszulesen ist<sup>30</sup> und auch Statistiken die Dominanz von Jurist\*innen in Führungspositionen belegen, findet man in der Eliteforschung nur wenige Arbeiten, die sich theoretisch und/oder empirisch mit der rechtswissenschaftlichen Ausbildung auseinandersetzen. Andersherum findet man aber auch wenige rechtswissenschaftliche Arbeiten, die sich sozialwissenschaftlich und selbstreflektierend mit ihrer Profession auseinandersetzen.<sup>31</sup>

### Blinder Fleck in der Rechtswissenschaft

Die Schwierigkeit, rechtssoziologische Literatur zu diesem Thema zu finden, deutet darauf hin, dass ein kritisches Erforschen der Elitebildung in der Rechtswissenschaft nicht gewünscht ist, da durch eine solche „Entzauberung“ die gesamte Ausbildung als illegitim erscheinen könnte: „Eine seriöse empirische Erforschung der Studierpraxis der Jurastudenten und der Reliabilität juristischer Prüfungen, Themen, über die keinerlei wissenschaftlicher Diskurs stattfindet, dürfte universitäre Jurisprudenz in Delegitimierungsgefahr bringen [...]“<sup>32</sup> In den 1970er Jahren gab es Bestrebungen zu einer radikalen Veränderung der Juristischen Ausbildung. Im Nachgang der Student\*innenproteste von 1968 und auf den Loccumer Tagungen initiiert, führte die Einrichtung einer „Experimentierklausel“ im Deutschen Richter Gesetz (DRiG) in sieben Bundesländern an acht Fakultäten zu einer Umgestaltung der juristischen Ausbildung in eine „einstufige“, d.h. die Unterteilung in Studium und Referendariat wurde aufgehoben. Die Varianten der Länder unterschieden sich voneinander, es wurde jedoch bei allen eine Integration der Sozialwissenschaften angestrebt. Besonders hiergegen regte sich erbitterter Widerstand von konservativer Seite, beliebtestes Argument war hierbei ein Qualitätsverlust der Ausbildung. Natürlich ging damit, wenn auch selten ausgesprochen, die Angst vor einem Statusverlust und dem Verlust der Herrschaftsposition der bereits etablierten Jurist\*innen einher. Dieser Streit führte im Fall des Bremer Modells bis zur Behauptung der Verfassungswidrigkeit vor dem Bremer Staatsgerichtshof.<sup>33</sup> Offenbar wurde mit den „Experimenten“ ein entscheidender Nerv getroffen: „Die verfassungspolitisch unter dem Sozialstaatspostulat, ausbildungspolitisch unter den Integrationspostulaten geführten Ausbildungsexperimente mussten als Angriff auf den in diesem Sinne ‚strukturellen Konservatismus‘ des Juristenstandes verstanden werden – sie waren ein solcher Angriff.“<sup>34</sup> Die gegenwärtige Ausbildung hat kaum Elemente dieser „Experimente“ übernommen, weder interdisziplinäre Inhalte werden vermittelt noch didaktische Varianten zur Vorlesung erprobt.<sup>35</sup> Das DRiG wurde wieder geändert, die Reformphase beendet. Im Jahr 2002 kam es dennoch zu einer Reform, deren Umfang und Emanzipationspotenzial jedoch weit hinter den „Experimenten“ der 1970er zurückblieb. Trotz einer zunehmenden, schwer überschaubaren Ausdifferenzierung der Rechtsgebiete bleibt auch heute noch das Idealbild der „Volljurist\*in“ bzw. „Einheitsjurist\*in“ bestehen, die sich in allen Haupt-Gebieten gleichermaßen auskennt und am Ende ihrer Ausbildung die Befähigung zum Richteramt erwirbt.<sup>36</sup> Genau dies befähige sie zur Übernahme von Elitepositionen.<sup>37</sup> Aus diesem

Blickwinkel lässt sich auch erklären, warum Studierende überbezahlte kommerzielle Repetitorien besuchen und bis zum Burn-Out und/oder in der völligen Isolation für die Staatsprüfung lernen. Über die gesamte Studienzzeit hinweg wird von Lehrenden und generell der Struktur des juristischen Prüfungswesens (Notenvergabepraxis, keine Abschiebungsmöglichkeiten der Abschlussprüfungen, Ausrichtung der Lehre auf die Staatsprüfung) Leistungsdruck vermittelt und den Studierenden vorgepredigt, dass ein Ergebnis unterhalb vom „Prädikatsexamen“ ein Ergebnis zweiter Klasse sei – weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt, kaum Möglichkeit zu promovieren und insgesamt weniger Reputation innerhalb und außerhalb des juristischen Feldes. Dies führt dazu, dass die Studierenden die elitäre Logik des Fachs verinnerlichen.

### Nach wie vor: elitäre Ausrichtung

Die Widerstände gegen die Ausbildungsreformen verdeutlichen anschaulich, dass die traditionelle Form der Ausbildung statusbildend und -erhaltend für die etablierten juristischen Absolvent\*innen und

<sup>15</sup> Otto Stammer, Politische Soziologie und Demokratieforschung. Ausgewählte Reden und Aufsätze zur Soziologie und Politik, 1951, 71.

<sup>16</sup> Zitiert nach Hartmann (Fn. 12), 45.

<sup>17</sup> Zitiert nach ebd., 46.

<sup>18</sup> Ebd., 56 ff.

<sup>19</sup> Ebd., 74.

<sup>20</sup> Kraus (Fn 5), 50.

<sup>21</sup> Hartmann (Fn 12), 143.

<sup>22</sup> Ebd., 139.

<sup>23</sup> Matthias Kilian, Juristenausbildung. Die Ausbildung künftiger Volljuristen in Universität und Referendariat: Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Anwaltschaft 2015, 127 f.; <https://thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/jpa/bundesnotenverordnung.pdf>.

<sup>24</sup> Kilian (Fn. 26), 129.

<sup>25</sup> Ebd., 132.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 134; Statistik zur Ersten Juristischen Prüfung Thüringen: [https://thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/jpa/pr\\_fungsergebnisse\\_1993-2013.pdf](https://thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/jpa/pr_fungsergebnisse_1993-2013.pdf); Statistik zur Zweiten Juristischen Prüfung Thüringen: <https://thueringen.de/mam/th4/justiz/jpa/examen2-ergebnisse.pdf>.

<sup>27</sup> Kilian (Fn. 26), 129.

<sup>28</sup> Ebd., 130.

<sup>29</sup> Kilian (Fn 26), 135 f.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. Erich Schwinge, Der Jurist und sein Beruf. Eine Einführung in die Rechtswissenschaft, 1960; Marcel Senn, Rechtswissenschaft und Juristenausbildung, 2013.

<sup>31</sup> Anja Böning, Nicht für das Examen lernen wir? Über die Sozialisations- und Disziplinierungseffekte juristischer Prüfungen, in: Judith Brockmann / Arne Pilniok, Prüfen in der Rechtswissenschaft: Probleme, Praxis und Perspektiven, 2013, 159 f.

<sup>32</sup> Brun-Otto Bryde, Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, in: Dieter Stempel / Theo Rasehorn, Empirische Rechtssoziologie, 2002, 218.

<sup>33</sup> NJW 1974, 2223.

<sup>34</sup> Alfred Rinken, Einführung in das juristische Studium, 1996, 297.

<sup>35</sup> Lührig, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997, 205.

<sup>36</sup> Ebd., 223.

deren elitärem Selbstverständnis ist. Eine Integration der Sozialwissenschaften ist mit diesem Selbstbild unvereinbar. Die mangelhafte sozialwissenschaftliche Reflexion der vermittelten Inhalte und der praktizierten Didaktik spiegeln das nur wider und erklären die an den Fakultäten randständige Bedeutung der sogenannten „Grundlagenfächer“ wie Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie oder Rechtsgeschichte. Die Juristische Ausbildung versteht sich eindeutig als Hüterin des Zugangs zur Elite und reproduziert damit selbstverständlich auch die ideologische Botschaft, dass die Gesellschaft auf Eliten angewiesen sei. Durch die spärliche Vergabepaxis der oberen Noten und die hohe Durchfallquote wird die Illusion aufrechterhalten, die Masse sei bestimmt dazu, zu folgen und nur wenige seien leistungsfähig genug und zu ihrer Führung befähigt.<sup>38</sup> Die nicht mehr zeitgemäße Ausrichtung der Ausbildung aufs Richteramt und die Fülle des Prüfungsstoffs deuten auf eine veraltete Ausbildungspraxis hin, die das Berufsbild der Richter\*in als Krone der juristischen Ausbildung – und somit einer (Wert?)Elite unbedingt beibehalten möchte und diese hieran ausrichtet. Die vermittelte Ideologie setzt sich im Kern aus der Leistungslogik und dem dichotomen Gesellschaftsmodell zusammen, in dem die Jurist\*innen mit der Befähigung zum Richteramt einen Anspruch auf eine Eliteposition erwerben, mit der sie sich von der Masse abheben. Die rechtswissenschaftliche Ausbildung ist also ein hervorragendes Beispiel für die Institutionalisierung zunächst einer Elitenreproduktion zwecks Herrschaftssicherung, aber dann auch für die Institutionalisierung einer dichotomen Elite-Masse-Ideologie, die auf der Leistungsideologie fußt. Ihre Verteidiger\*innen propagieren daher die Notwendigkeit einer Elitebildung und wehren sich vehement gegen Reformversuche (da diese ja auch ein Angriff auf ihren Status darstellen) und halten die Zügel in der Ausbildungspraxis des Elitenachwuchses u.a. durch die strenge Bewertungspraxis straff. Kritische Ansätze, die eine Selbstreflexion der Rechtswissenschaft anfeuern könnten, beispielsweise durch Integration der Sozialwissenschaften, Einbeziehung praktischer Ausbildungszeiten in die Studienzeit oder auch Selbstbestimmung über Lerninhalte, haben kaum Eingang in die gegenwärtige Regelung der Ausbildung gefunden bzw. wurden abgewehrt. Solange man die Juristischen Prüfungen aber nicht als Schließungsmechanismus der etablierten Jurist\*innengruppe als vermeintlicher Elite enttarnt, bleibt die juristische Ausbildung (auch in der Forschung) unangreifbar. In der juristischen Ausbildung dominiert immer noch das veraltete Verständnis der Gesellschaft, nach dem einige wenige führen und die vielen anderen folgen (sollten). In der gegenwärtigen Form befeuert sie ein elitäres Selbstbild der Jurist\*innen und trägt so zugleich zur Verankerung des Elite-Masse-Gesellschaftsbildes auf vielen sozialen Ebenen bei. Die Legitimität des Anspruchs der lohnabhängigen Klassen auf ökonomische, politische, kulturelle Teilhabe wird mit dieser Annahme aber indirekt gelehnt: „Das Elitenkonzept, das explizit als

Gegenentwurf zur Vorstellung von der Klassengesellschaft entstanden ist, kappt diese Verbindung, wie es sich überhaupt dem Denken in komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen verweigert.“<sup>39</sup>

**Katharina Ruhwedel hat ihr juristisches Studium mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen und studiert in Jena den Master Gesellschaftstheorie. Sie ist im AkJ\* Jena aktiv.**

#### Weiterführende Literatur:

**Michael Hartmann**, Elitesoziologie. Eine Einführung, 2008.

**Beate Kraiss**, Die Spitzen der Gesellschaft. Theoretische Überlegungen, in: Beate Kraiss, An der Spitze. Von Eliten und herrschenden Klassen, 2001, 7.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Sonja Buckel, Die Mechanik der Macht in der juristischen Ausbildung, Kritische Justiz, 2002, 111 (112).

<sup>39</sup> Kraiss (Fn. 5), 52.

Anzeige

# graswurzel revolution

## MS SEEBRÜCKE

Schafft sichere Häfen im Mittelmeer!

**Schwerpunkt GWR 431:  
Fluchtwege freihalten**

**Probeheft kostenlos:  
[www.graswurzel.net/service](http://www.graswurzel.net/service)**